

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

22.11.2004

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Finanzausschuss am 02.12.2004
--------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 16.12.2004**
Kreistag am 16.12.2004

Tagesordnungspunkt	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die folgende Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002 zu empfehlen:

Aufgrund der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.1.1985 (Abl Nr. L 32 vom 5.2.1985) in der jeweils geltenden Fassung, der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.6.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.7.1988), § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6.5.1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.1.1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE beträgt**
- a) für die BSE Probenentnahme als eine weitere Untersuchung nach der Fleischhygieneverordnung 6,60 € je Tier,**
 - b) für die Testuntersuchung in staatlich anerkannten Untersuchungsämtern**
 - für die Zeit vom 01.03. bis 30.09.2004**
 - aa) mittels Western Blot Verfahren 24,27 €,**
 - bb) mittels Immunoassay Verfahren 19,12 € und**
 - ab dem 01.10.2004**
 - aa) mittels Western Blot Verfahren 21,86 €,**
 - bb) mittels Immunoassay Verfahren 17,09 €.**

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.

Vorbemerkungen:

Der Kreistag ist nach § 26 Abs.1 Buchstabe f) KrO NRW für Änderungen von Satzungen ausschließlich zuständig.

Erläuterungen:

Mit Erlass vom 16.02.2004, hier eingegangen am 20.02.2004, teilte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW -MUNLV- mit, dass die Gebühren für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest bei Untersuchungen mittels Western Blot (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von bis dato 27,38 € auf 24,27 € und bei Untersuchungen mittels Immunoassay (PrionicsLIA) (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von 22,23 € auf 19,12 € ab dem 01.03.2004 gesenkt werden.

Mit Erlass vom 14.09.2004, hier eingegangen am 17.09.2004, teilte das MUNLV mit, dass die Gebühren für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest bei Untersuchungen mittels Western Blot (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von 24,27 € auf 21,86 € und bei Untersuchungen mittels Immunoassay (PrionicsLIA) (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von 19,12 € auf 17,09 € ab dem 01.10.2004 gesenkt werden.

Damit sanken die dem Rhein-Sieg-Kreis tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten unter die in der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienegesetzes vom 20.12.2002 festgeschriebenen Beträge. Eine Gewinnerzielung steht jedoch im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gebührenerhebung. Die Satzung ist daher entsprechend anzupassen.

Im Auftrag

(Jaeger)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 02.12.2004